

Kreistag
Sitzung am 03.11.2008



Drucksache Nr. 117/2008 öffentlich

Einrichtung einer Energieagentur im Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesellschaftervereinbarungen -

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14. Juli 2008 (Drucksache-Nr. 073/2008) hat der Kreistag das Konzept zur Einrichtung einer Energieagentur für den Schwarzwald-Baar-Kreis einstimmig gebilligt und die Verwaltung beauftragt, den Gesellschaftsvertrag für die im Kreis vorgesehene „Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR“ mit den potenziellen Gesellschaftern der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie mit dem Landkreis Tuttlingen die Aufnahme dieser GbR als Gesellschafter der dortigen gGmbH auszuhandeln und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hintergrund dafür ist, dass nach dem für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vorgesehenen Konzept die bereits gegründete und mit einem Geschäftsführer ausgestattete Tuttlinger gGmbH Niederlassungen im Schwarzwald-Baar-Kreis und im Landkreis Rottweil gründen soll. Die Niederlassung im Schwarzwald-Baar-Kreis soll mit einem Niederlassungsleiter und einer 0,5 Stelle für die Zuarbeit ausgestattet werden. Dieses Personal ist formell bei der gGmbH in Tuttlingen angestellt, erfüllt aber voll umfänglich die Beratungsaufgaben einer Energieagentur im Schwarzwald-Baar-Kreis. Dieses „regionale Modell“ ist den Agenturen in Ravensburg, dem Bodenseekreis, Biberach und Sigmaringen nachgebildet und gewährleistet eine möglichst schlanke und effiziente Struktur durch die Nutzung von Synergien (z. B. gemeinsamer Geschäftsführer, nur ein Anstellungsträger, gemeinsamer „Overhead“, geringer Verwaltungsaufwand in den angeschlossenen Landkreisen). Während so das operative Geschäft von der gGmbH in Tuttlingen durch ihr Personal auch in den angeschlossenen Landkreisen durchgeführt wird, beschränkt sich der Zweck der in den mitbetreuten Landkreisen zu gründenden GbR´s auf die Refinanzierung der in den angeschlossenen Kreisen verursachten Personal- und Sachkosten sowie der anteiligen Übernahme der „Overhead-Kosten“.

Gleichzeitig sind mit diesem Konzept jedoch auch die Förderbedingungen des Landes für die 3-jährige Bezuschussung kreisbezogener Energieagenturen mit insgesamt 100.000 Euro pro Landkreis erfüllt. Diese verlangen im Wesentlichen:

- Ausstattung der Energieagentur mit mindestens 1 Vollzeitstelle (Qualifikation: Universitäts-/Fachhochschulabschluss oder vergleichbar).

- Bestandsgarantie für die Energieagentur über mindestens 5 Jahre.
- Rechtsform: Entweder GmbH, gGmbH oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- Beteiligung der Kommunen (Landkreis, Gemeinden) mit mindestens 50%.

A) GbR-Vertrag:

Die Verwaltung hat daraufhin mit den potenziellen Gesellschaftern der GbR für den Schwarzwald-Baar-Kreis Kontakt aufgenommen und den in der Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag erarbeitet. Kernpunkte darin sind:

1. § 3 Abs. 1 und 2:

Hier sind die Gesellschafter der GbR und ihre Anteile am Gesellschaftskapital aufgeführt, wobei mindestens 50% zwingend von den Kommunen zu halten sind.

2. § 3 Abs. 4:

§ 3 Abs. 4 gibt die jährliche Finanzierungsbeteiligung der Gesellschafter wieder. Die Verwaltung geht von einem jährlichen Finanzierungsbedarf über rund 100.000 Euro aus. Die Sparkasse Schwarzwald-Baar hat in Aussicht gestellt, sich an den Kosten jährlich wiederkehrender öffentlicher Aktionen der Energieagentur mit 5.000 Euro zu beteiligen (Sponsoring). Damit verbleiben 95.000 Euro, die von den Gesellschaftern anteilig zu finanzieren sind. Der Schwarzwald-Baar-Kreis übernimmt hiervon rund 31%, die Städte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen je ca. 5%. Rund 56% übernehmen die Energieversorgungsunternehmen im Landkreis, knapp 3% steuert die Kreishandwerkerschaft bei.

Unter Berücksichtigung der Landesförderung über 100.000 Euro in den ersten drei Jahren ergibt sich eine Kostenbelastung des Landkreises

- 2009 bis 2011 in Höhe von rund 20.000 Euro p.a. (rund 31% aus 95.000 Euro abzüglich 33.000 Euro Landesförderung).
- 2012 bis 2013 in Höhe von rund 30.000 Euro p.a.

Hinzu kommen im Jahr 2009 noch die 4.000 Euro als Anteil am Gesellschaftskapital. Letzteres dient im Umfang von 8.000 Euro als Gesellschaftereinlage an die gGmbH in Tuttlingen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls noch eventuelle „Einmalkosten“ für die Einrichtung der Energieagentur in den vorgesehenen Räumlichkeiten.

3. § 5:

Die Geschäftsführung und Vertretung der GbR (einschließlich der Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung der gGmbH in Tuttlingen) erfolgt durch den Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises bzw. eine von ihm beauftragte Person.

4. § 8:

Gesellschaftsbeschlüsse erfolgen mit 2/3-Mehrheit; 100 Euro Anteil am Gesellschaftskapital ergeben dabei 1 Stimme. Dies bedeutet, dass von 80 Stimmen mindestens 54 Stimmen für eine Beschlussfassung notwendig sind. Der Landkreis besitzt hierbei 40 Stimmen.

5. § 2:

Die Gesellschaft soll am 01. Januar 2009 beginnen und ist zunächst auf 5 Jahre befristet.

6. § 1 Abs. 2:

Sitz der Gesellschaft ist Donaueschingen.

B) Beitritt zur gGmbH Tuttlingen

Korrespondierend mit diesem GbR-Vertrag hat die Verwaltung mit der gGmbH in Tuttlingen die Konditionen für den Eintritt dort ausgehandelt. Der erweiterte „gGmbH-Vertrag“ ist in der Anlage 2 beigelegt. Die durch den Eintritt der beiden GbR`s Schwarzwald-Baar-Kreis und Rottweil veränderten Bestimmungen sind am Rand mit einem Balken gekennzeichnet.

Wesentliche Aspekte sind hier:

1. § 1 Abs. 3:

Gründung von Niederlassungen der gGmbH in den Landkreisen Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis.

2. § 5 Abs. 1:

- Aufstockung des Stammkapitals um 2 x 8.000 Euro auf nunmehr 43.500 Euro.
- Aufnahme der GbR`s Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis als Gesellschafter mit einer Stammeinlage über jeweils 8.000 Euro.

3. § 5 Abs. 3:

Übernahme des auf den Schwarzwald-Baar-Kreis entfallenden jährlichen Personal- und Sachaufwandes durch die „Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR“.

4. § 9 Abs. 5 und 6:

Personalentscheidungen, die die Niederlassung der gGmbH im Schwarzwald-Baar-Kreis betreffen, erfolgen im Einvernehmen mit der GbR.

Teilnahmepflicht und Berichterstattung des Geschäftsführers und des Niederlassungsleiters in der Gesellschafterversammlung im Schwarzwald-Baar-Kreis.

5. § 10 Abs. 11:

Die Vertretung der GbR in der Gesellschafterversammlung der gGmbH Tuttlingen erfolgt durch den Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises. Von den insgesamt 87 Stimmen in der Gesellschafterversammlung entfallen auf die GbR des Schwarzwald-Baar-Kreises 16 Stimmen.

6. § 15 Abs. 1:

Hier erfolgt die Sicherstellung der Aufnahme von Vertretern aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis in den gemeinsamen Beirat der gGmbH Energieagentur Tuttlingen.

Zwischenzeitlich liegt auch bereits der Förderbescheid des Landes über die genannten 100.000 Euro für die „Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR“ vor. Die Entwürfe der beiden Gesellschaftsverträge sind mit dem Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Weiteres Vorgehen:

- Nach der Empfehlung des Ausschusses soll der Kreistag am 03. November 2008 abschließend entscheiden.
- Um für den beabsichtigten Beginn zum 01. Januar 2009 keine Zeit zu verlieren, soll bereits jetzt zusammen mit der gGmbH Tuttlingen mit der Personalauswahl für den Schwarzwald-Baar-Kreis begonnen werden. Verbindliche Entscheidungen können allerdings erst nach dem 03. November 2008 getroffen werden.
- Nach einem positiven Beschluss des Kreistages am 03. November 2008 sollen die Vereinbarungen (GbR-Vertrag und Beitritt zur gGmbH in Tuttlingen) unterzeichnet werden.
- Der Start ist zum 01. Januar 2009 in von der Tuttlinger gGmbH angemieteten Räumlichkeiten in Donaueschingen vorgesehen.
- Selbstverständlich werden all diese Schritte von einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hält die vorgelegten Vertragsentwürfe für ausgewogen. Mit dieser Konstruktion ist eine schlanke und effiziente Energieberatung im Schwarzwald-Baar-Kreis gewährleistet. Die Finanzierung der hierauf entfallenden Kosten ist durch den Abschluss des GbR-Vertrages gesichert. Durch den Beitritt der GbR als Gesellschafter zur Energieagentur Tuttlingen ist der entsprechende Einfluss der Interessen des Schwarzwald-Baar-Kreises auf die praktische Arbeit der Energieberatung sichergestellt. Ebenso ist eine angemessene Vertretung von Personen/Einrichtungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis im regionalen Beirat der Energieagentur sichergestellt. Vorgesehen ist auch, dass zur Tätigkeit der Energieagentur dem zuständigen Ausschuss jährlich berichtet wird.

Den Gesellschaftern der GbR, insbesondere den die finanzielle Hauptlast tragenden Energieversorgungsunternehmen, ist für ihr Engagement zu danken. Zu danken ist auch der gGmbH in Tuttlingen für ihre Bereitschaft, gemeinsam an einer schlanken und effizienten Energieberatung in der Region mitzuwirken.

Falls im weiteren Verfahren noch kleinere Änderungen/Anpassungen in den Verträgen ohne wesentliche Auswirkungen notwendig werden, sollte das Gremium die Verwaltung hierzu ermächtigen.

Kosten:

Wie bereits dargestellt, werden für den Landkreis ab dem Jahr 2009 bis zunächst zum Jahr 2013 folgende jährliche Kosten anfallen:

- 2009: 24.000 Euro (20.000 Euro jährlicher Finanzierungsbeitrag + 4.000 Euro Anteil am Gesellschaftskapital)
- 2010 bis 2011: 20.000 Euro jährlicher Finanzierungsbeitrag
- 2012 bis 2013: 30.000 Euro jährlicher Finanzierungsbeitrag

Ggf. kommen im Jahr 2009 noch anteilige Kosten für die Erstausrüstung der Energieagentur hinzu, soweit die vorgesehenen 25.000 Euro für Sachkosten nicht ausreichen.

Die im Haushaltsplan für 2008 (mit Sperrvermerk) eingestellten 47.500 Euro insgesamt (38.500 Euro im Verwaltungshaushalt, 9.000 Euro im Vermögenshaushalt) werden in diesem Jahr nicht mehr benötigt. Nachdem der Ausschuss am 22. September 2008 die Aufhebung des Sperrvermerkes beschlossen hat, werden die Mittel in den Haushalt 2009 übertragen und dort zur Finanzierung der Aufwendungen für 2009 eingesetzt.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 22. September 2008 dem Beschlussvorschlag an den Kreistag einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Dem in der Anlage 1 beigefügten „Vertrag zur Gründung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) zur Errichtung einer Energieagentur im Schwarzwald-Baar-Kreis“ wird zugestimmt.
2. Dem Beitritt der „Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR“ als Gesellschafter zur „Energieagentur Landkreis Tuttlingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zum 01. Januar 2009 wird auf der Grundlage des in der Anlage 2 beigefügten Vertragsentwurfs zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, ggf. noch notwendig werdende Änderungen/Anpassungen ohne wesentliche Auswirkungen vorzunehmen.